

Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 32. Änderung

Gebiet: Nördlich der Straße Sandfuhrtsmoor sowie westlich
Hamburger Straße (L 94)

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Darstellungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) 1 BauGB



Gewerbegebiet

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. Kennzeichnungen gem. § 5 (3) BauGB



Altlastenverdachtsflächen gem. § 5 (3) BauGB

III. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 (4) BauGB



Landschaftsschutzgebiet gem. § 15 LNatSchG



Anbauverbotszone

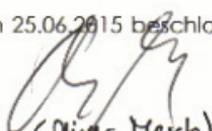
Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.03.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt am 15.06.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.09.2012 bis 02.10.2012 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.08.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.04.2014 den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2015 bis 13.03.2015 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2015 im Trittauer Markt und Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2014 und 25.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.06.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Trittau, 03.07.2015




(Oliver Mesch)
Bürgermeister

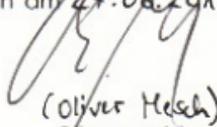
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 10.08.2015 Az.: IV 267-512-111-62.82 (32.Änd.) ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ – genehmigt.

- ~~10. Die Gemeinde hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.~~

11. Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 26.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 27.08.2015 wirksam.

Trittau, 28.08.2015




(Oliver Mesch)
Bürgermeister